



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium
für Gesundheit

Bundeszentralamt
für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 18. März 2022

BETREFF **Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung**

BEZUG BMF-Schreiben vom 12. August 2021
- IV C 5 - S 2333/19/10008 :017, DOK 2021/0770982 -
(BStBl I S. 1050)

GZ **IV C 5 - S 2333/19/10008 :026**
DOK **2022/0267641**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden im BMF-Schreiben vom 12. August 2021 - IV C 5 - S 2333/19/10008 :017, DOK 2021/0770982 - (BStBl I S. 1050) der Fettdruck im gesamten Text aufgehoben und die Randnummern 3, 41, 54, 55, 85, 111, 113, 131, 147 und 177 wie folgt gefasst:¹

„3 ... Erreicht der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auszahlung das 60. Lebensjahr, hat aber seine berufliche Tätigkeit noch nicht beendet, so ist **dies unschädlich**. Zur bilanzsteuerrechtlichen Berücksichtigung ...

¹ Die Änderungen gegenüber dem BMF-Schreiben vom 12. August 2021 (a. a. O.) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben. Mit „...“ gekennzeichnete Textpassagen bleiben unverändert.

- 41 ... ; die Beiträge sind dabei gleichrangig zu behandeln. **In Höhe des Verzichts auf die Steuerfreiheit mindert sich das steuerfreie Dotierungsvolumen des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG. Wird kein Verzicht erklärt, kann das steuerfreie Dotierungsvolumen in vollem Umfang genutzt und für die darüber hinaus geleisteten, individuell zu steuernden Beiträge die Förderung durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und Zulage nach Abschnitt XI EStG (s. Rn. 66 ff.) beansprucht werden.** Der Arbeitnehmer kann ...
- 54 Nach § 8 **Abs. 2** BetrAVG hat der Arbeitnehmer im Insolvenzfall ...
- 55 Führt der Arbeitnehmer die nach § 8 **Abs. 2** BetrAVG übernommene Rückdeckungsversicherung mit eigenen Beiträgen fort, ...
- 85 ... weiter von Bedeutung. **Rz. 355 des BMF-Schreibens vom 24. Juli 2013 (a. a. O.) ist unbeachtlich, soweit die Regelungen dem BFH-Urteil vom 1. September 2021 - VI R 21/19 - (BStBl 2022 II S. ■■) zur Abgrenzung von Alt- und Neuzusagen widersprechen.**
- 111 ... oder auch einzelvertraglich festgelegt sein. **Zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers liegen auch dann noch vor, wenn bei sog. „Freiwilligen Matching-Modellen“ die Höhe der arbeitgeberfinanzierten Beiträge (Erhöhungsbeträge) in Anknüpfung an die Höhe der durch originäre Entgeltumwandlung (arbeitnehmer-)finanzierten Beiträge bemessen wird.** Im Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers enthaltene Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers sowie die mittels Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge oder Eigenbeteiligungen des Arbeitnehmers sind - anders als bei § 3 Nr. 63 und § 10a/Abschnitt XI EStG (s. Rn. 26 und 67) - **hingegen** nicht begünstigt.
- 113 ... Bei der Ermittlung des Mindestbetrags sind nur Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zu berücksichtigen, die die Voraussetzungen des § 100 Abs. 3 Nr. 4 und 5 EStG erfüllen **und bei denen im Zeitpunkt der Beitragsleistung die Einkommensgrenzen nach § 100 Abs. 3 Nr. 3 EStG nicht überschritten werden.** Wird der jährliche Mindestbetrag ...
- 131 ... Die Begrenzung greift jedoch dann, wenn der Arbeitgeber im Jahr 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag geleistet hat, das Arbeitsverhältnis in 2016 **oder danach** beendet wurde und zum selben Arbeitgeber später, d. h. in 2017 oder danach, neu begründet wurde oder wird.
- 147 ...; eine Anwendung des § 34 EStG kommt daher für diese Zahlungen nicht in Betracht. **Geringfügige Teilleistungen sind unschädlich; siehe Rz. 8 des BMF-Schreibens vom 1. November 2013 (BStBl I S. 1326) in der Fassung des BMF-Schreibens vom 4. März 2016 (BStBl I S. 277).**

177 ... sind **vorbehaltlich besonderer Regelungen in den einzelnen Randnummern dieses Schreibens** weiter zu beachten, ...“.

Dieses BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Es wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.